



- L E S E F A S S U N G -

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14, ber. S. 48), geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in ihrer Sitzung am 15.09.2005 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Heringen (Werra) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Heringen (Werra).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.



§ 2

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen dürfen Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher – und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen - befahren werden. Der Bürgermeister der Stadt Heringen (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters der Stadt Heringen (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde nicht durchgeführt werden.
- (5) Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (6) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernzuhalten.

§ 3

Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur entsprechend ihren Zweck genutzt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.



- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

§ 4

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf begehbbaren Teilen von öffentlichen Wegen und Plätzen verrichtet.

§ 5

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche von Autos, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen ohne Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Heringen (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 6

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist nur mit Zustimmung der Ortsbehörde erlaubt, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.



Stadt Heringen (Werra)

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen der Stadt Heringen (Werra) vom 30.09.2005

- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Heringen (Werra) nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Heringen (Werra) als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen des Abs. 1 Ausnahme zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Aufsicht über Tiere

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Heringen (Werra) umherlaufen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Pflanzungen betritt;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die genannten Gegenstände sowie Einrichtungen und Gewässer beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;



5. entgegen § 2 Abs. 5 nicht auf den vorgesehenen Plätzen in öffentlichen Anlagen grillt oder Lagerfeuer abbrennt;
6. entgegen § 2 Abs. 6 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernhält;
7. entgegen § 3 Abs. 1 die aufgestellten Spielgeräte auf Kinderspielplätzen nutzt und älter als 14 Jahre ist oder Fußball nicht auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) spielt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Kinderspielplätze und Bolzplätze nicht entsprechend ihren Zweck nutzt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde nicht von Kinderspiel- und Bolzplätzen fernhält;
11. entgegen § 4 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür Sorge trägt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, auf begehbaren Teilen von öffentlichen Wegen und Plätzen verrichtet;
12. entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge repariert oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten behandelt oder bei Kraftfahrzeugen Ölwechsel oder Motorwäschen durchführt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile ohne Genehmigung auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen als Unterkunft nutzt;
14. entgegen § 5 Abs. 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft nutzt;
15. entgegen § 6 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
16. entgegen § 6 Abs. 2 die Belehrung unterlässt;
17. entgegen § 6 Abs. 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;



Stadt Heringen (Werra)

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der
Sicherheit und Ordnung auf und an
den Straßen, Plätzen, Anlagen und
Einrichtungen der Stadt Heringen
(Werra) vom 30.09.2005**

18. Auflagen nach § 6 Abs. 4 nicht beachtet;
19. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht umherlaufen lässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. ¹
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Heringen (Werra).

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
Der Bürgermeister